



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. August 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.SIDAJV.248
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug (AJV); Beitrag an das Schweizerische Kompetenzzentrum Justizvollzug (SKJV)

Verpflichtungskredit 2022 - 2026 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Finanzierung des Kompetenzzentrums	3
4.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
4.1	Massgebende Kreditsumme	4
4.2	Rückblick auf die Einführungsphase SKJV	6
4.3	Ausgabenart	7
4.4	Personelle Auswirkung	7
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	7
6.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	7
7.	Auswirkung bei Nichtrealisierung	7
8.	Antrag	8

1. Zusammenfassung

Im Jahr 2018 wurde gemäss Beschluss der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) in Freiburg das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) in Form einer Stiftung aufgebaut. Dieses Kompetenzzentrum kümmert sich um Themen des Justizvollzugs mit gesamtschweizerischem Bezug und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Harmonisierung und zur Koordination wichtiger Fragen im Zusammenhang mit dem Justizvollzug in der Schweiz. Das SKJV verfolgt zudem das Ziel, die Qualität des schweizerischen Justizvollzugs zu fördern und zu sichern. Zur Abgeltung des Kantonsbeitrags an das SKJV ist dem Grossen Rat der Kreditbeschluss vorzulegen. Damit wird in Form eines Verpflichtungskredites die Ausgabenbewilligung für die Zahlung des Kantonsbeitrages für die Jahre 2022 bis 2026 an das SKJV beantragt. Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 82 und Art. 377 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Art. 10a des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341)
- Art. 24 der Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)
- Art. 143 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV; BSG 341.11)
- Art. 1 und Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV SID, BSG 152.221.141)
- Art. 45 Abs. 1, Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139, 146 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das SKJV ist eine Stiftung mit Sitz in Freiburg und hat den Zweck, eine anerkannte fachliche interdisziplinäre Plattform und Drehscheibe des Justizvollzugs in der Schweiz und ein zentraler Ort für den interdisziplinären sowie für den interkantonalen Dialog zu sein. Mit seinen Tätigkeiten erbringt das Kompetenzzentrum einen Mehrwert zur Harmonisierung und Koordination sowie zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Justizvollzugs in der Schweiz. Es unterstützt die KKJPD, die Strafvollzugskonkordate und die Kantone in der strategischen Planung und Entwicklung des Justizvollzugs und stellt somit eine wichtige Schnittstelle zwischen politischen Entscheidungsträgern und Fachleuten dar. Im Fokus der Tätigkeiten des SKJV stehen Themen aus dem Bereich des Justizvollzugs an Erwachsenen (inkl. jungen Erwachsenen) wie beispielsweise die Prävention von Radikalisierung, assistierter Suizid, Gesundheit sowie ältere und kranke Menschen im Justizvollzug.

Das SKJV unterstützt die KKJPD, die Konkordate und die Kantone in der strategischen Planung und Entwicklung des Justizvollzugs und arbeitet gemeinsame Standards und Empfehlungen im Auftrag der KKJPD für die Entwicklung, die Planung und die Durchführung des Justizvollzugs aus. Es gilt aktuelle und zukünftig relevante Themen von gesamtschweizerischer Bedeutung für einen qualitativ hochstehenden und effizient funktionierenden Justizvollzug zu erkennen, zu analysieren und aktiv zu bewirtschaften. Zudem soll fachliches und organisatorisches Know-how sowie Best Practices des Schweizer Justizvollzugs im europäischen Kontext analysiert, dokumentiert und vermittelt werden. Ziel des SKJV ist es, den interdisziplinären Austausch und die Koordination zwischen Kantonen, Konkordaten und Fachgremien zu vertiefen und zu fördern sowie Gefässe für einen aktiven Dialog zu organisieren und durch Kooperationen wichtige Themen gemeinsam anzugehen und die Umsetzung der Ergebnisse anzuregen und zu überprüfen.

Das SKJV bietet Grund- und Weiterbildungskurse für das Vollzugspersonal an und führt Tagungen für Fachgruppen durch. Es werden sowohl Grundkurse (Fachmann/Fachfrau für den Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis) als auch Führungsausbildungen (Justizvollzugsexperte / Justizvollzugsexpertin mit eidgenössischem Diplom) angeboten. In zusätzlichen Weiterbildungsangeboten werden die Qualifikation und die Professionalität des Justizvollzugspersonals erhalten und gefördert. Sämtliche Angebote orientieren sich an den aktuellen Herausforderungen, die sich dem Berufsfeld stellen, als auch an den Bedürfnissen der Vollzugseinrichtungen und deren Mitarbeitenden im Justizvollzug. Durch eine einheitliche Aus- und Weiterbildung wird sichergestellt, dass das Justizvollzugspersonal die für einen qualitativ guten

Freiheitsentzug notwendigen Qualifikationen erlangen können. Die Kantone sind nach Art. 377 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verpflichtet, die Aus- und Weiterbildung des Personals zu fördern. Die Ausbildungen am SKJV sind das schweizweit einzige Angebot einer koordinierten, verbindlichen Ausbildung für die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtungen. Das Amt für Justizvollzug ist daher darauf angewiesen, dass die Mitarbeitenden an den entsprechenden Ausbildungen teilnehmen können, um weiterhin auf qualifizierte und mit dem eidgenössischen Fachausweis anerkannte Mitarbeitenden zählen zu können.

Das SKJV koordiniert ebenfalls auch die Bildungsmöglichkeiten für eingewiesene Personen im Straf- und Massnahmenvollzug. Seit der Inkraftsetzung des revidierten Strafgesetzbuches im Jahr 2007 sind im Vollzug «Arbeit» und «Bildung» für Eingewiesene gleichwertige Aufgabenbereiche. Gemäss Art. 82 StGB ist den eingewiesenen Personen Gelegenheit zu einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Aus- und Weiterbildung zu geben. Das Programm Bildung im Strafvollzug (BiSt) beinhaltet die Basisbildung (Lesen, Rechnen, Schreiben) und ist modular aufgebaut, sodass Eingewiesene auch nach einer Verlegung in eine andere am Programm teilnehmende Vollzugseinrichtung rasch wieder den Einstieg in die neue Lerngruppe finden, da diese die Lerninhalte nach dem gleichen Unterrichtsplan wie in der bisherigen Vollzugsinstitution anbietet. Die Basisbildung ist ein gesamtschweizerisches Grundbildungsprogramm für eingewiesene Personen. Für den BiSt-Unterricht werden ein gemeinsamer Lehrplan und gemeinsame E-Lernprogramme verwendet. Die Ziele der Basisbildung beinhalten unter anderem die bessere Bewältigung des Anstaltsalltags sowie die Erhöhung der Chancen bei der Wiedereingliederung in Arbeitswelt und Gesellschaft.

Das durch das SKJV getätigte Monitoring des Justizvollzugs schafft Transparenz über das Angebot an Plätzen sowie über die Belegung und deren Entwicklung hinsichtlich der Nutzung des Angebots. Zudem stellt es ein Instrument dar, welches die möglichen Optimierungspotenziale zur Nutzung des bestehenden Platzangebots erkennt und den regionalen und überregionalen Handlungsbedarf eruiert. Ziel ist es, eine harmonisierte, kohärente, professionelle und allseits akzeptierte gesamtschweizerische Belegungs- und Bedarfsanalyse zu etablieren. Diese bildet die Grundlage für die weitere Anstaltsplanung durch die drei Strafvollzugskonkordate.

Das SKJV hat schliesslich den Auftrag, die Qualitätsentwicklung der Gesundheitsversorgung im Justizvollzug zu fördern. In Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus der Praxis und der Forschung werden Empfehlungen und Standards zur Gesundheitsversorgung in den Institutionen des Freiheitsentzugs (beispielsweise zu Themen wie der psychiatrischen Versorgung im Freiheitsentzug, der Prävention von gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug, der Medikation und Eintrittsuntersuchung im Vollzug sowie der Krankenversicherung bei eingewiesenen Personen) sowie Hilfestellungen zu deren Umsetzung in den Kantonen erarbeitet.

3.2 Finanzierung des Kompetenzzentrums

Das SKJV wird zu grossen Teilen durch Kantonsbeiträge finanziert. Der Bund beteiligt sich gestützt auf das Gesetz und die Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug an den Kosten des SKJV, d.h. an den Kosten für die Grund- und Weiterbildung. Der Bundesbeitrag beträgt rund CHF 1,4 Millionen pro Jahr. Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten werden im Verhältnis der vollzogenen Hafttage¹ auf die Kantone verteilt. Die Referenz dazu bildet jeweils die Anzahl Hafttage des einer Periode um zwei Jahre vorausgegangenen Jahres:

- Beitragsperiode 2022: Referenz = Hafttage 2020
- Beitragsperiode 2023: Referenz = Hafttage 2021
- usw.

¹ Gemäss den vom Bundesamt für Statistik BfS zur Verfügung gestellten Daten.

Mit diesem System bezahlen die Kantone die auf ihrem Gebiet vollzogenen Hafttage, inklusive Platzierungen aus anderen Kantonen. Mit dem Kostgeld, welches dem einweisenden Kanton in Rechnung gestellt wird, wird der für das SKJV zu entrichtende Betrag mittels Kostgeldzuschlag separat in Rechnung gestellt (vgl. Ziff. 4.1). Damit bezahlen unter dem Strich alle Kantone die von ihnen «verursachten» Hafttage (Verursacherprinzip).

Die restlichen Leistungsbereiche, das heisst alle ausser «Grund- und Weiterbildung», werden nicht von den Leistungen des Bundes erfasst. Diese Kosten sind durch die Kantone alleine zu tragen. Zusätzlich zum Bundesbeitrag generiert das Kompetenzzentrum in einem kleinen Umfang (rund CHF 100'000.– pro Jahr) zusätzliche eigene Erträge in der Form von Beiträgen für die Teilnahme an Veranstaltungen sowie für Honorare für Beratungen und Expertisen.

Auf Basis der Werte der vergangenen Jahre wird für das SKJV für die Jahre 2022 bis 2026 ein Budget von CHF 14'839'000.– prognostiziert. Dieses setzt sich aus den Anteilen für die vorhergehend beschriebenen Leistungsbereiche folgendermassen zusammen:

Leistungsbereiche	CHF pro Jahr
Leistungsbereich Berufe im Justizvollzug (SKJV inkl. SPS)	9'380'000
Leistungsbereich Bildung der Insassen (BiSt Lerngruppen)	4'830'000
Leistungsbereich Bildung der Insassen (BiSt Fachstelle)	1'500'000
Leistungsbereich Bildung der Insassen (BiSt Server)	360'000
Geschäftsstelle EPJV	269'000
Total SKJV	16'339'000
./. allfälliger Bundesbeitrag SKJV	- 1'400'000
./. eigene Erträge SKJV	- 100'000
Nettobeiträge Kantone	14'839'000

Die Bruttokosten des SKJV sind sich im Vergleich zur letzten Beitragsperiode (2018-2021) um CHF 1'959'000.– von CHF 14'380'000.– auf CHF 16'339'000.– gestiegen. Hauptgründe sind die abgeschlossene Aufbauphase des SKJV mit der erfolgten Einführung der neuen Leistungsbereiche, welche jetzt voll zum Tragen kommen, sowie die nun auf den Erfahrungswerten seit der Einführung basierende genauere Finanzplanung. Weiter wurde die Geschäftsstelle EPJV (Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug) neu ins SKJV integriert. Aufgrund der vorliegenden Informationen und der beendeten Aufbauphase kann davon ausgegangen werden, dass sich die Bruttokosten des SKJV auf diesem Niveau stabilisieren. Die für diesen Beschluss zuständige Sicherheitsdirektion wird auch weiterhin ein enges Kostenmonitoring führen, um bei Bedarf frühzeitig reagieren zu können.

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Massgebende Kreditsumme

Für das SKJV wird das bisherige auf den Hafttagen basierende Finanzierungsmodell nach Verursacherprinzip beibehalten. Die Kantonsbeiträge teilen sich wie folgt auf:

Kanton	Hafttage 2019 ²	Anteil in %
Aargau	169'115	6.4%
Appenzell A.Rh.	22'616	0.9%
Appenzell I.Rh.	321	0.0%
Basel-Landschaft	41'600	1.6%

² Die Hafttage des Jahres 2020 werden vom BFS voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2021 veröffentlicht.

Basel-Stadt	114'375	4.4%
Bern	348'644	13.3%
Fribourg	106'480	4.1%
Genève	353'610	13.5%
Glarus	2'921	0.1%
Graubünden	45'632	1.7%
Jura	10'473	0.4%
Luzern	74'847	2.9%
Neuchâtel	59'830	2.3%
Nidwalden	7'883	0.3%
Obwalden	1'322	0.1%
Schaffhausen	14'340	0.5%
Schwyz	11'810	0.5%
Solothurn	67'094	2.6%
St. Gallen	97'287	3.7%
Tessin	89'805	3.4%
Thurgau	27'523	1.0%
Uri	0	0.0%
Valais	77'943	3.0%
Vaud	372'667	14.2%
Zug	13'008	0.5%
Zürich	492'184	18.8%
Total	2'623'330	100%

Der Kanton Bern trägt somit einen Anteil von 13.3% des Budgets des SKJV. Dies ergibt einen Betrag von rund CHF 2'175'000.– (13.3% von CHF 16'339'000.–) für die Jahre 2022 bis 2026. Richtet der Bund wie bisher einen Beitrag an das SKJV aus und kann das SKJV weiterhin die in kleinem Umfang erwarteten Erträge (Beiträge für Teilnahmen an Veranstaltungen, Honorare für Beratungen und Expertise) generieren, reduziert sich der Kantonsbeitrag entsprechend.

Weiter wird vom AJV den einweisenden Kantonen mit dem Kostgeld separat ein Kostgeldzuschlag für die Leistungen des SKJV in Rechnung gestellt. Damit bezahlen unter dem Strich alle Kantone die von ihnen «verursachen» Hafttage. Für den Bereich SKJV (Grund- und Weiterbildung) werden aktuell CHF 3.20 und für BiSt CHF 2.30 pro Vollzugstag in Rechnung gestellt³, wodurch der Kanton Bern pro Jahr im Durchschnitt rund CHF 550'000.– zurückerstattet erhält. Für seine ausserkantonalen Einweisungen bezahlt der Kanton Bern pro Jahr rund CHF 290'000.– Kostgeldzuschläge an andere Kantone für die Leistungen des SKJV. Da diese Zahlungen jedoch unabhängig vom vorliegenden Beschluss und der Mitwirkung des Kantons Bern beim SKJV geleistet werden müssen – die anderen Kantone bleiben auch bei Ablehnung dem SKJV angeschlossen und verrechnen die entsprechenden Zuschläge bei Einweisungen weiter – werden diese nicht in die folgende Übersicht aufgenommen. Die voraussichtliche Nettobelastung des Kantons Bern präsentiert sich daher wie folgt:

³ Vgl. Kostgeldliste Konkordat NWI-CH, Zusatzkosten: <https://www.konkordate.ch/kostgeldlisten> (Abgerufen am 30.04.2021)

	CHF pro Jahr
Total SKJV	16'339'000
./. allfälliger Bundesbeitrag	- 1'400'000
./. eigene Erträge	- 100'000
Total durch Kantone zu finanzieren	14'839'000
Anteil Kanton Bern (13.3%, gerundet)	1'975'000
./. Einnahmen aus dem Vollzug von ausserkantonalen Urteilen	- 550'000
Voraussichtliche Nettobelastung Kanton Bern	1'425'000

Da jedoch weder der Bundesbeitrag noch die Erträge des SKJV oder die Einnahmen des Kantons Bern aus dem Vollzug von ausserkantonalen Urteilen rechtlich verbindlich zugesichert sind – insbesondere die Höhe ist zum Voraus nicht abschliessend bestimmbar – dürfen diese zur Berechnung der massgebenden Kreditsumme nicht eingerechnet werden (Art. 45 Abs. 1 FLG). Der Regierungsrat legt den Antrag deshalb nach dem Bruttoprinzip vor. Die **massgebende Kreditsumme** beträgt somit **für die Jahre 2022 bis 2026 CHF 2'175'000.– (gerundet)**.

4.2 Rückblick auf die Einführungsphase SKJV

Das SKJV wurde im Jahr 2018 neu geschaffen und ging nach einer Aufbauphase ab 2019 in den Vollbetrieb über. Die Beiträge des Kantons Bern dazu wurden mit GRB 2017.POM.309 vom 4. September 2017 genehmigt. Bis dahin, d.h. bis 2017, wurden die Beiträge an die verschiedenen Programme separat den jeweiligen Institutionen bezahlt: An das ehemalige Schweizerische Ausbildungszentrum (SAZ) waren bis 2017 Zahlungen von CHF 1'203'000.– budgetiert (letztmals bewilligt mit RRB 0807/2016), an das Programm BiSt CHF 1'064'857.– (letztmals bewilligt mit RRB 0152/2013) und an «Santé prison suisse» (SPS) Zahlungen von CHF 29'720.– (Ausgabenbewilligung auf Stufe Amt). Bis 2017 waren somit Ausgaben von total rund CHF 2'290'000.– eingestellt. Seit der Integration der vorgenannten Leistungen ins SKJV im Jahr 2018 haben sich die Beträge wie folgt entwickelt:

	CHF pro Jahr					
	2018 (Aufbauphase) gem. GRB 2017.POM.309	IST 2018	2019-2021 (Vollbetrieb) gem. GRB 2017.POM.309	IST 2019	IST 2020	IST 2021 ⁴
Anteil Kanton Bern	1'764'000	1'737'112	1'787'000	1'744'538	1'615'947	1'870'507
Einnahmen aus dem Vollzug von ausserkantonalen Urteilen	- 470'000	- 539'234	- 470'000	- 590'275	- 569'307	- 550'000
Nettobelastung Kanton Bern	1'294'000	1'197'878	1'317'000	1'154'263	1'046'640	1'320'507
Kreditsumme (Bruttoprinzip)	1'965'000		2'045'000			

Aus der Integration des BiSt ergab sich im Jahr 2020 eine Rückzahlung an die Kantone. Nach Abzug der Kosten für die Überführung des BiSt in das SKJV wurden sowohl die BiSt-Überschüsse für 2018 und 2019 sowie die für die Integration gebildeten Rücklagen zurückerstattet. Der Rückerstattungsbetrag belief sich auf CHF 530'000.– und wurde proportional zu den kantonalen Beitragszahlungen auf die Kantone aufgeteilt. Aus diesem Grund ist die Nettobelastung in diesem Jahr etwas tiefer als in den übrigen Jahren. Weiter

⁴ 2021 = Hochrechnung

wurden die Ansätze für die Kostgeldzuschläge (s. Kap. 4.1 hiervor) seit dem letzten Beschluss leicht erhöht. Die Einnahmen aus dem Vollzug von ausserkantonalen Urteilen stiegen dadurch von CHF 470'000.– auf rund CHF 550'000.– pro Jahr.

Im Saldo resultiert eine gegenüber dem letzten Beschluss um rund CHF 110'000.– höhere Nettobelastung für den Kanton Bern. Diese wird durch die neuen Leistungen des SKJV und die Integration der Geschäftsstelle EPJV (Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug) begründet. Dem entgegen wirken die Mehreinnahmen aus dem Vollzug von ausserkantonalen Urteilen und der leicht tiefere Anteil des Kantons Bern an den Gesamtkosten (13.3%, vormals 14.2%).

4.3 Ausgabenart

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit in Form einer neuen wiederkehrenden Ausgabe gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4.4 Personelle Auswirkung

Der Ausgabenbeschluss hat im Stellenetat des AJV keine Konsequenzen. Der Arbeitsausfall der an den Aus- und Weiterbildungen teilnehmenden Mitarbeitenden des AJV wird, wie bisher, durch interne Verschiebungen, gezielte Ferienplanung und Aushilfen aus anderen Betrieben innerhalb des AJV aufgefangen.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Adäquat ausgebildetes Personal, die Sicherstellung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit von Bildung und Arbeit im Justizvollzug sowie eine vertiefte Zusammenarbeit der Kantone bei verschiedenen Themen und Herausforderungen des Justizvollzugs dienen dazu, dass der Justizvollzug gesetzeskonform vollzogen werden. Dies dient in direkter Weise den vom Regierungsrat gesetzten Legislaturzielen und Entwicklungsschwerpunkten, wonach der Kanton Bern die Sicherheit seiner Bevölkerung gewährleistet und auf neue sicherheitspolitische Entwicklungen reagiert.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und Umwelt. Die Gesellschaft ist insofern betroffen, als mit dieser Ausgabenbewilligung der Justizvollzug gesetzeskonform vollzogen wird.

7. Auswirkung bei Nichtrealisierung

Eine Nichtbewilligung der beantragten Ausgabe hätte zur Folge, dass der Kanton Bern resp. das für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Amt für Justizvollzug (AJV) den sich aus dem Entscheid der KKJPD ergebenden Zahlungsverpflichtungen an das SKJV nicht nachkommen könnte. Dies würde dazu führen, dass die Mitarbeitenden des AJV nicht mehr an den Aus- und Weiterbildungskursen teilnehmen könnten, dass für das Programm BiSt eigene Alternativen geschaffen werden müssten (eigene Lehrpersonen anstellen mit eigenen Lehrplänen für die eingewiesenen Personen) und dass der Kanton Bern vom Fachrat für Gesundheitsfragen im Justizvollzug ausgeschlossen wäre. Eine Alternative zum Aus- und Weiterbildungsangebot besteht nicht. Insbesondere für den Bereich der Grundausbildung ergäben sich ernsthafte Probleme, weil für die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannte Grundausbildung mit Abschluss als eidg. Fachfrau resp. eidg. Fachmann Justizvollzug kein anderer

Anbieter existiert. Ein eigenständiger Ausbildungsgang für Mitarbeitende aus dem Kanton Bern könnte praktisch nicht realisiert werden, das Kosten-/Nutzenverhältnis für eine allfällige Lösung stünde in keinem Verhältnis zur heutigen Regelung. Auch für den Bereich der Weiterbildung besteht schweizweit kein alternatives Angebot. Gerade die Ausbildungsgänge der Fortbildung sind derart auf das Justizvollzugspersonal zugeschnitten, dass es dazu auf dem Markt keine valablen Alternativen gibt. Gemäss Art. 143 Abs. 1 JVV ist für die Erfüllung der Aufgaben im Straf- und Massnahmenvollzug in allen Abteilungen und Einrichtungen eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich. Art. 143 Abs. 2 JVV verpflichtet die Leitungen der Vollzugseinrichtungen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zielgerichtet weiterzubilden. Das für einen qualitativ guten Straf- und Massnahmenvollzug erforderliche Aus- und Weiterbildungsniveau des Justizvollzugspersonals kann ohne die einheitlich geregelten und eidgenössisch anerkannten Aus- und Weiterbildungskurse nicht sichergestellt werden. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der Kanton Bern bei Nichtbeteiligung als voraussichtlich einziger Kanton nicht dem SKJV ausgeschlossen wäre und aufgrund der Nichtbezahlung des Betrages ein Ausschluss aus der KKJPD droht.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorliegenden Verpflichtungskredit (neue wiederkehrende Ausgabe) für die Jahre 2022 bis 2026 in der Höhe von **CHF 2'175'000** zuzustimmen.

Beilagen

– Beschlussentwurf